

ABDRUCK



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

gegen Empfangsbekanntnis

Biogas Maihingen GbR
Herrn Josef Stimpfle
Energieweg 5
86747 Maihingen

Immissionsschutz

Bearbeiterin: Frau Monika Färber
Zimmer: 264 (Haus C)
Telefon: (0906) 74-418
Telefax: (0906) 74-43418
E-Mail: monika.farber@lra-donau-ries.de

Zeichen: 41.3; 171-3/2.69
Datum: 25.07.2019

Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage (§ 16 BImSchG) auf den Grundstücken Flur-Nr. 1922/1, 1925/1, 1925/4, 1925/7, 1925/8, 1925/12 der Gemarkung Maihingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

B E S C H E I D :

- I. 1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage auf den Grundstücken mit der Flur-Nr. 1922/1, 1925/1, 1925/4, 1925/7, 1925/8, 1925/12 der Gemarkung Maihingen wird nach Maßgabe der mit Genehmigungsvermerk vom 25.07.2019 versehenen Antragsunterlagen erteilt.
2. Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:
 - Erhöhung Gasproduktion
 - Erhöhung Input
 - Neubau von zwei Gärrestlagern
 - Überdachungen der Fütterungen
 - Anbau BHKW-Gebäude
 - Neubau BHKW 3
 - Neubau Gasfackel
 - Erhöhung Abgaskamin
 - Neubau Aktivkohlefilter
 - Höhere Motorlaufzeiten BHKW 1 u. 2
 - Umnutzung ehem. BHKW Gebäude zu Diesellager
 - Änderung Abgasschalldämpfer BHKW 1 u. 2
3. Der mit Prüfvermerk vom 30.08.2017 versehene Freiflächengestaltungsplan mit Roteintrag ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

II. Es werden folgende Auflagen festgesetzt:

1. Landratsamt Donau-Ries – Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

- 1.1 Die Vorgaben der Anlagenverordnung (AwSV) und des Biogashandbuchs Bayern, Materialienband, Kap. 2.2.4 Wasserwirtschaft (eingeführt als „technische Vorschrift“ mit VVAwS vom 13.10.2008), Stand Dezember 2012, sind zu beachten.
- 1.2 Alle Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, müssen straßenbaumäßig, wasserundurchlässig befestigt sein und in die Vorgrube entwässern.
- 1.3 Die nachwachsenden festen Rohstoffe sind auf flüssigkeitsdichten und beständigen Bodenflächen, grundsätzlich vor Niederschlagswasser geschützt, zu lagern.
- 1.4 Die eingesetzten Gärsubstrate dürfen keine Stoffe (z.B. Verunreinigungen) enthalten, die eine Vergärung oder eine landwirtschaftliche Verwertung des Gärrestes verhindern. Den landwirtschaftlichen Produkten dürfen bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden.
- 1.5 Alle Anlagen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein. Ein Ab- bzw. Überlaufen des Substrates, dessen Eindringen in den Boden, ins Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation, muss zuverlässig verhindert werden.
- 1.6 Die Dichtheit der Anlagen muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. Insbesondere sind die Anlagen so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 1.7 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit dem Substrat müssen gegeben sein.
- 1.8 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements zu erbringen, z.B. durch einen bauordnungsrechtlichen Eignungsnachweis für die Fugenbänder oder die Fugenbleche.
- 1.9 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse an den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel (gelenkige Rohranschlüsse) auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre.
- 1.10 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigung ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand vom Behälter und von oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen (z.B. Hochbord, Leitplanke).
- 1.11 Alle Behälter sind durch einen Fachbetrieb mit Füllstandsüberwachung und zusätzlicher Überfüllsicherung auszurüsten.
- 1.12 Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen sind nach DIN 1045 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.
- 1.13 Es ist ein Rückhaltevolumen gemäß AwSV für die in den BHKWs vorhandenen Schmier- bzw. Motorenöle vorzusehen. Hierzu sind die Aggregate in Auffangwannen aufzustellen. Alternativ kann der Auffangraum durch eine dichte und beständige Bodenplatte mit Aufkantungen an den Türen und ölbeständigem 3-fach-Anstrich hergestellt werden.
- 1.14 Für die **Leckageerkennung der neuen Behälter** ist eine mineralische Dichtung mit Ringdrän gemäß Nr. 2.2.4.3.4.1 Biogashandbuch Bayer, Materialienband, vorgesehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
Die Eignung der mineralischen Dichtung unter den einzelnen Behältern ist für jeden Behälter eigens durch ein Fachbüro nachzuweisen, sobald die Baugrube ausgehoben ist.
Zwischen Bauwerksunterkante und der mineralischen Dichtung ist eine 10-20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 8/16 mm) einzubringen, sofern diese aus

Frostschutzgründen nicht dicker ausgeführt werden muss. Sie muss ein Gefälle von mindestens 1 % zum Ringdrän haben.

Dem Ringdrän darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus dem Ringdrän muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Ist der Behälterdurchmesser größer als 10 m, muss der Ringdrän auf zwei Seiten des Behälters einsehbar sein, ansonsten sind Kontrollstandrohre einzubauen.

- 1.15 Die gesamte Biogasanlage der Biogas Maihingen GbR ist vor Inbetriebnahme der Erweiterung, mit einer Umwallung („**Havariewall**“) gemäß Biogashandbuch Bayern, Materialienband, Nr. 2.2.4.3.5 zu versehen.
- 1.16 Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen.
- 1.17 Bei Druckrohrleitungen muss die Nenndruckstufe PN der Rohre größer als der 1,43-fache Betriebsdruck sein. Die Rohrleitungen sind längskraftschlüssig zu verbinden, geeignet sind z.B. Schweiß- und Flanschverbindungen. Daher sind KG-Rohre nicht zulässig.
- 1.18 Rohrleitungen mit Behälteranschlüssen unterhalb des maximalen Behälterfüllstandes, z.B. die Rücklaufleitung vom Faulbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation, müssen zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer davon soll ein Schnellschlussschieber sein und ist vor unbefugtem Öffnen zu sichern (absperren).
- 1.19 Rohrdurchführungen müssen kontrollierbar (z.B. einsehbar) sein. Sie sind möglichst oberirdisch zu verlegen und durch Halterungen zu fixieren.
- 1.20 Rohrleitungen sind so auszuführen, dass sie im laufenden Betrieb wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind (z. B. einsehbar, Leckageerkennung oder absperrbare Leitungsabschnitte durch Wasserstands- oder Luftdruckprüfung).
- 1.21 Schieber müssen korrosionsbeständig, leicht zugänglich sein und dicht schließen. Schieber von unterirdischen Rohrleitungen sind in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.
- 1.22 Vor Inbetriebnahme sind die neuen Behälter und Rohrleitungen durch die ausführende Firma oder einen unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Dafür gelten folgende Maßgaben:
 - **Behälter:**
Mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Bauwerk, mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels außer durch Verdunstung (vgl. DIN 11622-1 i. V. mit den Erläuterungen in DIN 11622-Beiblatt 1). Die Behälterwände sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen, eine vorhandene Außenisolierung ist für die Prüfung in einem Streifen von mindestens 50 cm über der Bodenplatte zu entfernen.
 - **Rohrleitungen:**
Freispiegelleitungen: Druckprüfung mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139.
Druckleitungen: Druckprüfung nach DIN EN 805 in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DVGW-W 400-2

Die Prüfprotokolle sind der Kreisverwaltungsbehörde, bei prüfpflichtigen Anlagen dem Sachverständigen, vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 1.23 Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden. Für wesentliche Arbeiten, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine verbindliche Betriebsanweisung aufzustellen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. In der Betriebsanweisung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Betriebsvorgänge nur unter Aufsicht sachkundigen Personals durchgeführt werden dürfen.
- 1.24 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens monatlich zu kontrollieren. Der Überlauf sowie der Füllstand des Faulbehälters sind täglich zu kontrollieren.

Die Eigenüberwachung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren!

Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle oder Jauche im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

- 1.25 Die Biogasanlagenerweiterung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.
Dem Sachverständigen ist der Prüfauftrag vor Baubeginn zu erteilen, der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltungsbehörde bei der Baubeginnsanzeige zu nennen.
Bei der Inbetriebnahmeprüfung ist zu prüfen, ob die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung und dem Biogashandbuch errichtet wurde, insbesondere der ordnungsgemäße Einbau der Leckageerkennung, und ob die Dichtheitsprüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt wurden.
- 1.26 Für die wiederkehrende 5-jährliche AwSV-Prüfung ist dem Sachverständigen der Prüfauftrag rechtzeitig zu erteilen. Bei der wiederkehrenden Prüfung sind insbesondere die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen, die sichtbaren Teile des Behälters sowie die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen durch Sicht- oder Funktionskontrolle zu kontrollieren. Bei einwandigen unterirdischen Anlagenteilen ohne Leckageerkennung ist eine Dichtheitsprüfung bei Anwesenheit des Sachverständigen durchzuführen. Die Dokumentation der Eigenüberwachung ist dem Sachverständigen zur Einsichtnahme vorzulegen.
Die nächste wiederkehrende AwSV-Prüfung für die neue Gesamtanlage Biogas Maihingen GbR ist im **September 2019** fällig.

2. Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt

- 2.1 Die Nachweise der Teilnahme der verantwortlichen Personen an fristgerechten Fortbildungsmaßnahmen gemäß Nr. 7.4 Technischer Regel für Gefahrstoffe „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ – TRGS 529 sind unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.
- 2.2 Die **Abnahme-Prüfbescheinigung** (siehe Hinweis a) für die geänderte Biogasanlage, hier **Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen**, ist unverzüglich jeweils in Kopie der Genehmigungsbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden.

Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen

- a) **Vor der ersten Inbetriebnahme** – und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nrn. 4.1 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV auf **Explosionssicherheit** prüfen zu lassen.
- b) Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.
- c) Vorgenannte Anlagen sind **in bestimmten Fristen wiederkehrend** prüfen zu lassen (§ 16 Abs. 1 BetrSichV).
- d) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss insbesondere hervorgehen, welche wiederkehrenden Prüfungen und in welchen Fristen diese durchzuführen sind (§ 3 Abs. 8 Nr. 4 BetrSichV und § 6 Abs. 9 Nr. 6 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV).
- e) Alle Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen zu den vorgenannten Prüfungen sind am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlagen aufzubewahren (§ 17 Abs. 1 BetrSichV).

- f) Prüfpflichtige Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).

3. Landratsamt Donau-Ries – Untere Naturschutzbehörde

- 3.1 Die plangemäße Eingrünung ist bis spätestens 31.12.2019 herzustellen.

4. Landratsamt Donau-Ries- Veterinärwesen

4.1 Räumliche Voraussetzungen und Einrichtungen:

- 4.1.1 Auf dem Gelände der Biogasanlage müssen alle Wege, sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Ein befestigter Platz ist desinfizierbar, wenn das Desinfektionsmittel an der Oberfläche oder in der obersten Schicht der Befestigung ausreichend lange wirken kann.

- 4.1.2 Geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern müssen zur Verfügung stehen (z.B. Hochdruckreiniger und Desinfektionsmittel). In Zeiten erhöhter Seuchengefahr müssen sie eine wirksame Desinfektion des Schuhwerks sowie der Räder von Fahrzeugen gewährleisten.

- 4.1.3 Bei Lagerung von festem Gärsubstrat (Festmist) in nicht allseits geschlossenen Lagerbehältern, ist der Lagerbereich mit einem 1,50 m hohen, engmaschigen Drahtzaun einzufrieden. Die Einfriedung muss gewährleisten, dass fremde Tiere (auch kleines Wild) zu ebener Erde nicht zum Festmistlager gelangen können. Die Einfriedung des Festmistlagers ist nicht erforderlich, wenn bereits das gesamte Betriebsgelände eingefriedet ist.

4.2 Anforderungen an Fahrzeuge und Behältnisse:

- 4.2.1 Die Flächen, die mit unfermentiertem Material / Gärrest in Kontakt kommen (Ladefläche der Fahrzeuge, Behältnisse etc.) müssen flüssigkeitsundurchlässig, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

4.3 Betrieb der Biogasanlage:

- 4.3.1 Die Einsatzstoffe sind so aufzubewahren, zu befördern und zu behandeln, dass
- a) die Gesundheit von Mensch und Tier nicht durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe gefährdet,
 - b) Gewässer, Boden und Futtermittel durch Erreger übertragbarer Krankheiten oder toxische Stoffe nicht verunreinigt,
 - c) schädliche Umwelteinwirkungen nicht herbeigeführt werden.
- 4.3.2 Die Einsatzstoffe sind bis zu ihrer Verarbeitung ordnungsgemäß zu lagern. Mit tierischen Nebenprodukten dürfen Tiere nicht und Menschen nicht unbefugt in Berührung kommen können.
- 4.3.3 Auf der Grundlage eines dokumentierten Ungezieferbekämpfungsplans ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Das bedeutet, dass das Eindringen von Vögeln, Nagern und Insekten zu vermeiden ist und dass Nager und Insekten systematisch zu bekämpfen sind.

- 4.3.4 Geeignete Putzgeräte und Reinigungsmittel sind zur Verfügung zu halten.
- 4.3.5 Es müssen Hygienekontrollen durch den Betriebsleiter / die verantwortliche Person durchgeführt werden. Diese müssen Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsgeräte umfassen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.
- 4.3.6 Installationen und Ausrüstungen müssen in einwandfreiem Zustand gehalten und gegebenenfalls vorhandene Messgeräte (z. B. Temperaturfühler, Zeitmessgeräte) müssen regelmäßig (mindestens einmal pro Jahr) kalibriert werden.
- 4.3.7 Beim Bezug der genannten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben (außer Gülle zwischen zwei auf demselben Hof gelegenen Punkten) müssen folgende Punkte dokumentiert werden (eine Kombination mit den nach einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Nachweisen ist möglich):
- a) Die **Art** der verwendeten Einsatzstoffe aus Fremdbetrieben,
 - b) Bezugs**quelle** und geschätzte **-menge** der Rohmaterialien,
 - c) **Verbleib** des Fermentationsproduktes.
- 4.3.8 Die Nachweise sind in übersichtlicher Weise geordnet mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Sie können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Nachweise auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit lesbar gemacht werden können.
- 4.3.9 Die Überwachung durch die zuständige Behörde ist vom Betreiber zu dulden. Den mit der Überwachung betrauten Amtstierärzten sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Dokumentationen zu gewähren.

4.4 Verarbeitungsnormen bei Einsatz von Schweinegülle:

Nach der Schweinehaltungshygieneverordnung gelten besondere Bedingungen für folgende Schweine haltende Betriebe:

- a) Mast- oder Aufzuchtbetriebe mit **über 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen**,
- b) Zuchtbetriebe, in denen außer den Zuchtschweinen keine Schweine im Alter von mehr als 12 Wochen gehalten werden, die **mehr als drei Sauenplätze** haben,
- c) andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe, die **über 3 Sauenplätze** haben, müssen Dung und flüssige Abgänge zur Abtötung von Tierseuchenerregern einer **Pasteurisierung** unterziehen. Alternativ zur Pasteurisierung kann jedoch **Dung drei Wochen lang, Gülle acht Wochen lang** vor dem Verbringen aus dem Betrieb gelagert bzw. vergoren werden, um die Inaktivierung von Tierseuchenerregern sicherzustellen. Die Lagerzeit vor dem Verbringen in die Biogasanlage, die Verweilzeit in der Biogasanlage und die Lagerzeit des Gärrestes sind als gleichwertige Zeiten für die Berechnung der erforderlichen Lagerdauer heranzuziehen bzw. aufzuaddieren. Außerdem ist es zulässig, die Gärreste ohne vorherige Pasteurisierung/Lagerung auf ausreichende betriebseigene oder sonst dem Betrieb zur Verfügung gestellte landwirtschaftlich genutzte Flächen bodennah auszubringen.

4.5 Untersuchungen und Probenahmen, Fermentationsrückstände:

4.5.1 Ausbringen:

Das Ausbringen von unverarbeiteter, verarbeiteter oder in Biogasanlagen umgewandelter Gülle als organisches Düngemittel unterliegt keinen Beschränkungen durch die VO (EG) Nr. 1069/2009. Es sind jedoch die Anforderungen nach der **Düngemittelverordnung** einzuhalten.

Das fermentierte Material aus anderen Materialien als ausschließlich Gülle darf nur auf Ackerland verwertet werden, da das Ausbringen auf Weideland nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 grundsätzlich verboten ist. Mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 181/2006 ist eine Verwertung auf Weideland unter folgenden Bedingungen möglich:

- Vor einer Beweidung/dem Grasschnitt ist eine Wartezeit von **mindestens 21 Tagen** nach der Aufbringung des fermentierten Materials einzuhalten. Die Beweidung oder Futtermittelgewinnung ist nach der Wartezeit zulässig, sofern die zuständige Behörde darin keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier sieht.
- 4.5.2 Betriebliche Veränderungen, insbesondere Änderungen bezüglich der Lieferanten und Einsatzstoffe, müssen der zuständigen Behörde (Veterinäramt) schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.5.3 Für den Fall des Ausbruchs von Tierseuchen behält sich das Landratsamt Donau-Ries vor, gesonderte Auflagen zu fordern oder die Verwertung von Gülle und Festmist untersagen zu lassen.

Hinweis:

Die zugeteilte **Zulassungsnummer lautet 09 779 0023-11**

5. Landratsamt Donau-Ries – Technischer Immissionsschutz

- 5.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (BHKW 3 mit 1.067 kW_{eI}) ist dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Stand der Betriebsstundenzähler der Motoren anzugeben.
- 5.2 Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.
- 5.3 Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Hersteller **vollständig** zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten, sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen. Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen.
- 5.4 Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen (z.B. Freisetzung von Biogas) oder bei denen nachteilige Umweltauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu melden.
- 5.5 Sofern die hier getroffenen Anforderungen nicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichen, bleiben weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung vorbehalten.
- 5.6 **Je Quartal** darf maximal **3,72 Mio. m³** Biogas (Rohgas) produziert werden. Ein entsprechender Nachweis ist durch die quartalsweise Auflistung und Aufsummierung der eingespeisten Strom- und Gaslieferungsmengen und entsprechender Umrechnung zu führen.

Der rechnerische Nachweis ist jährlich bis spätestens 28. Februar des folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Gleichzeitig ist die Abrechnungen des Energieversorgungsunternehmens bzw. des Gasabnehmers dem Landratsamt Donau-Ries unaufgefordert vorzulegen. Grundlage dieser Berechnung sind die eingespeisten Strom- und Gasmengen, sowie folgende Eckdaten: Bei der Berechnung ist von folgenden Randbedingungen auszugehen:

Hu= 9,94 kWh/m³; Ho = 10,8 kWh/m³; Methan-Schlupf = 1,5 %; CH₄-Gehalt = 53,2 %; Ø Wirkungsgrad der BHKW: 40,35 %.

Einsatzstoffe

- 5.7 In der Biogasanlage dürfen nur folgende Stoffe eingesetzt werden:
- Maissilage, GPS-Silage, Grassilage, Kleegrassilage, Zwischenfruchtsilage, Zuckerrüben, separiertes Material, Rindermist und Putenmist

- 5.8 Die zur Vergärung angenommenen Einsatzstoffe dürfen ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Produktion stammen und müssen frei von schädlichen Verunreinigungen sein. Es dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) unterliegen.

In den angelieferten Einsatzstoffen enthaltene Störstoffe sind vor der weiteren Verarbeitung auszusondern und soweit sie nicht verwertbar sind, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sanitärabwässer dürfen nicht in die Biogasanlage eingebracht werden.

- 5.9 Eine Änderung der Einsatzstoffpalette oder eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge, sowie jede andere Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, ist der zuständigen Genehmigungsbehörde 1 Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, damit über die Genehmigungsbedürftigkeit entschieden werden kann.

Anlieferung und Lagerung der Gärsubstrate

- 5.10 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind sauber zu halten, so dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen der Annahme- und Aufgabebereiche vermieden werden. Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind Reinigungseinrichtungen vorzusehen (z.B. Hochdruckreiniger, Kehrmaschine).
- 5.11 Fahrwege und Betriebsflächen sind so zu gestalten, dass anfallendes verschmutztes Oberflächen- und Sickerwasser ungehindert abgeleitet, gesammelt und der geschlossenen Vorgrube zugeführt und in den Gärprozess eingebracht werden kann.
- 5.12 Bei der Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen im Bereich der Fahrsiloanlage ist sicherzustellen, dass geruchsintensive Faulprozesse nicht auftreten können (Sicherstellung geringer Entnahmeflächen, ausreichende Verdichtung in den Randbereichen, u. a.). Der Futterstock von Silagen ist mit geeigneten **Planen/Folien** möglichst luftdicht abzudichten. Dabei ist insbesondere auf eine geeignete Fixierung der Planen zu achten. Die Anschnittsfläche ist bei zu erwartendem Starkregen abzudecken.

Die befestigten Siloplaten und Rangierflächen sind nach jeder Entnahme zu reinigen.

Ein **Überfüllen der Abtrennungen** zwischen den drei Fahrsilokammern im Osten der Anlage (vormalige Zuordnung Energiezentrum Ries und Naturgas GmbH) ist nicht zulässig. Die Silage ist getrennt nach Eingangsstoffen zu lagern. Es darf je eingesetztem Inputsubstrat (Maissilage, Grassilage, GPS) jeweils nur eine Fahrsilokammer geöffnet sei. Die anderen Kammern der Fahrsiloanlage sind ordnungsgemäß abzudecken.

Geflügelmist ist so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen wird (z. B. durch ein wasserabweisendes Vlies oder eine Überdachung der Lagerstätte).

Hinweis:

Das gemeinsame Merkblatt „Silagesickersaft und Gewässerschutz“ ist zu beachten. Es enthält Hinweise zur Ausführung von Silagen, die auch zur Geruchsemissionsminderung beitragen.

Eingabeverfahren und Substrataufbereitung

- 5.13 Befüllvorgänge sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und / oder die Freisetzung von Gerüchen möglichst vermieden werden. Bei der Befüllung entstehende Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.
- 5.14 Die Vorgruben sind mit einer geruchsdichten Abdeckung auszurüsten, die nur für kurzzeitige Befüllvorgänge geöffnet werden darf.
- 5.15 Eingabeverfahren sind in Abhängigkeit vom eingesetzten Substrat (z.B. nachwachsende Rohstoffe) so zu wählen, dass Geruchsemissionen vermieden werden. Dazu sind emissionsarme Eingabeverfahren wie Feststoffeintragssysteme zu verwenden.
- 5.16 Förder-, Rühr-, Pump- und Abfüllvorgänge mit flüssigen Einsatzstoffen sind im geschlossenen System durchzuführen.

Gasführende Anlagenkomponenten, Gasspeicher

- 5.17 Die Vergärungsanlage ist vollständig anaerob zu betreiben. Das entstehende Biogas ist vollständig zu erfassen und ausschließlich in der Verbrennungsmotorenanlage zu verwerten.
- 5.18 Die Ableitung von Biogas in die Atmosphäre ist nicht zulässig.
- 5.19 Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb, sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch die folgenden Maßnahmen zu vermeiden:
 - Anpassung der Beschickung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge (bestimmungsgemäßer Betrieb),
 - Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß (bei Betriebsstörungen),
 - Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen, durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung),
 - Einsatz einer stets verfügbaren stationären Gasverwertungseinrichtung.

Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach dem Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) wieder gewährleistet ist.
Überdrucksicherungen sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu prüfen.

- 5.20 Das Gasleitungssystem und der Gasspeicher sind vor Inbetriebnahme und in der Folge alle drei Jahre auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 5.21 Die Emissionen aus den Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach oder alternativ mindestens 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen senkrecht nach oben abzuleiten.
- 5.22 Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.

Gasreinigung, Gasqualität

- 5.23 Das erzeugte Biogas ist durch geeignete Gasreinigungseinrichtungen mittels Aktivkohlefilter zu entschwefeln.
Um die Deaktivierung des Katalysators und Korrosion im Wärmetauschersystem zu vermeiden, ist der Schwefelwasserstoffgehalt im Biogas auf maximal 20 ppm zu begrenzen.
- 5.24 Um einen optimalen Anlagenbetrieb zu gewährleisten ist die Gasqualität regelmäßig (mindestens 14-tägig) bezüglich H₂S- und CH₄-Gehalt zu kontrollieren.

Biogasverwertung

5.25 Folgende Emissionswerte im Abgas der Motoren 1 (GE Jenbacher JMS 312 GS.B.I; 1.265 kW_{FWL}, 512 kW_{el}) und 2 (GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}) sind einzuhalten:

Emissionsgrenzwerte			
Schadstoff	Konzentration	ab	Konzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,65 g/m ³	01.01.2025	0,50 g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³	01.01.2029	0,1 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31 g/m ³	01.01.2025	0,09 g/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³		
Gesamt-C		01.01.2029	1,3 g/m ³

Folgende Emissionswerte im Abgas des Motors 3 (GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}) sind einzuhalten:

Emissionsgrenzwerte			
Schadstoff	Konzentration	ab	Konzentration
Kohlenmonoxid (CO)	0,50 g/m ³		
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³	01.01.2023	0,1 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,09 g/m ³		
Formaldehyd	20 mg/m ³		
Gesamt-C		01.01.2023	1,3 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % bezogen.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

5.26 Am geplanten Verbrennungsmotor ist **erstmalig** nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Ziffer **5.25** festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Durch **Emissionsmessungen** ist

- **jährlich wiederkehrend** nachzuweisen, dass die vorgenannten Emissionsgrenzwerte für **Formaldehyd, Stickstoffoxide und Kohlenstoffmonoxid**
- spätestens nach Ablauf von **drei Jahren wiederkehrend** nachzuweisen, dass der vorgenannte Emissionsgrenzwert für **Schwefeloxide**

nicht überschritten wird.

Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259

hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.

Während der Messungen ist die elektrische Leistung (kW_{el}) des jeweiligen Motors abzulesen und festzuhalten.

Der Sauerstoffgehalt im Motorabgas ist während der Messung zu bestimmen und anzugeben.

Der Gehalt an Methan (CH_4) und Schwefelwasserstoff (H_2S) ist während der Messung im Biogas, welches den Motoren zugeführt wird zu bestimmen und anzugeben.

Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Donau-Ries jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren, sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.

Der Messbericht ist gemäß den Anforderungen an Emissionsmessberichte für nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stellen anzufertigen. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Berichte der Messstelle über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind unverzüglich nach Erhalt, jedoch spätestens 8 Wochen nach den Emissionsmessungen, dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

- 5.27 Die Abgase der drei Motoren sind über einen Abluftkamin mit einer Höhe von mind. **15,0 m** über Erdgleiche senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Kaminmündung darf nicht bestehen. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden.
- 5.28 Die maximale Gesamtfeuerleistung der Verbrennungsmotoren darf in Summe 6.477 kW nicht übersteigen.
- 5.29 Beim Austausch eines BHKW-Verbrennungsmotors sind an der neu eingebauten Verbrennungseinrichtung erneut Emissionsmessungen durchzuführen.
Der Austausch eines BHKW-Verbrennungsmotors durch baugleiche Aggregate gleicher Leistung ist dem Landratsamt Donau-Ries mitzuteilen.
Das Ersetzen eines BHKW-Verbrennungsmotors durch Aggregate anderer Bauart und / oder anderer Leistung bedarf vorab der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamts Donau-Ries; auf die Pflichten nach § 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen.

Fackelbetrieb

- 5.30 Der Betrieb der Gasfackel ist nur für den Notbetrieb (z.B. Motorenausfall) zulässig.
- 5.31 Durch rechtzeitige, automatisierte Alarmierung des Betreibers ist sicherzustellen, dass das im Falle einer Betriebsstörung der Fackel zugeführte Biogas gezündet und vollständig verbrannt wird.
Das Abgas aus der Fackel ist in einer Mindesthöhe von 3 m über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Der Abstand von Gebäuden und Verkehrswegen muss mindestens 5 m betragen.

Lagerung und Entnahme der Gärreste

- 5.32 Die geplanten Gärrestlager sind gasdicht geschlossen, mit Betondecke auszuführen. Unvermeidbare Deckendurchgänge und die Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gärbehälter gasdicht zu verschließen.
- 5.33 Die Entleerung des Gärsubstratendlagers ist so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen und / oder die Freisetzung von Gerüchen und NH_3 möglichst vermieden werden. Bei der Entnahme sind Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen.
- 5.34 Die Fermenter, die Nachgärer, sowie die Endlager sind gasdicht auszuführen (mit Ausnahme der Endlager 2 und 3 der ehemaligen Biogasanlage Ries GmbH mit jeweils einem Durchmesser von 11,5 m und einer von Höhe 11,5 m). Unvermeidbare Deckendurchgänge und die

Kontrollschächte sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gärbehälter gasdicht zu verschließen.

- 5.35 Die nicht methandichten Endlager 2 und 3 der ehemaligen Biogasanlage Ries GmbH sind nur für die Lagerung von verschmutztem Oberflächenwasser und Sickersaft zu verwenden. Hier gelagerte Mengen sind nicht in die Biogasanlage einzubringen. Vorhandene Verbindungen (Rohrleitungen, Überführungen, etc.) zur bestehenden Biogasanlage sind zu kappen.
- 5.36 Für die Gärreste ist eine Lagerkapazität von mindestens 180 Tagen nachzuweisen. Hierzu sind die Separatoren mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten und die täglichen Betriebszeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Ebenso sind Reinigungs- und Wartungsarbeiten am Separator im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sofern die Lagerkapazität auf der Anlage nicht ausreicht, sind externe Lagerbehälter bereitzuhalten. Insbesondere im Falle einer Betriebsstörung der Gärrestseparatoren ist auf den Vorhalt einer ausreichenden Lagerkapazität für die Gärreste zu achten, da sich dann die anfallende, zu lagernde Menge an Gärresten u. U. erhöht, sofern nicht durch eine zeitnahe Instandsetzung der Gärrestseparatoren und erhöhte Gärrest-Durchsatzmengen der Separatoren der zeitweilige Ausfall ausgeglichen werden kann. Ggf. sind zusätzliche externe Lagerbehälter bereitzuhalten. Ist dies nicht im notwendigen Maße möglich, ist ggf. die Substratbeschickung der Biogasanlage zu reduzieren. Für die zeitnahe Instandsetzung der Gärrestseparatoren bei Betriebsstörungen ist, z. B. durch Abschluss eines Servicevertrags mit dem Hersteller Sorge zu tragen.
- 5.37 Bei der Entleerung des Gärsubstratendlagers sind Staubaufwirbelungen durch Fahrbewegungen, Verschmutzungen und das Freisetzen von Gerüchen dem Stand der Technik entsprechend zu verringern, z. B. durch Sauberhalten der Fahrwege.
- 5.38 Es ist sicherzustellen, dass nur vollständig ausgegorenes und ausgekühltes Substrat aus den Endlagerbehältern zur Ausbringung entnommen wird.
- 5.39 Der Gärrückstand ist zügig zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen abzutransportieren.
- 5.40 Sofern die ordnungsgemäße Ausbringung der Gärrückstände auf landwirtschaftliche Flächen nicht mehr sichergestellt ist, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Das Landratsamt Donau-Ries ist unverzüglich zu informieren.

Eigenüberwachung, Wartung und Dokumentation

- 5.41 Die Verbrennungsmotoren sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller regelmäßig zu warten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.
- 5.42 Die Motoreinstellung ist mindestens jährlich zu prüfen, dabei sind mindestens auch die Emissionen an CO und NO_x, orientierend zu bestimmen.
- 5.43 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 5.44 Für die Anlage ist ein **Betriebshandbuch** unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen für:
- Normalbetrieb
 - Wartung
 - Instandhaltung
 - Betriebssicherheit

- Betriebsstörungen

Im Betriebshandbuch sind ferner die

- Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden)

festzulegen.

- 5.45 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Art, Menge, Herkunft, Lieferscheine (bei Fremdanlieferung) der Einsatzstoffe
 - Betriebsstundenzählerstände der Motoren
 - Einsatzzeiten der Gasfackel
 - Einsatzzeiten der Separatoren anhand der Betriebsstunden der Betriebsstundenzähler
 - Art, Menge und Verbleib des Gärsubstrats mit Flächennachweis (Eigenverwertung, Abnahme- / Pacht- und Kaufverträge mit namentlich aufzuführenden Betrieben)
 - Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen mit Ergebnissen der Messung/Überwachung, Methan- und Schwefelwasserstoffgehalt im Biogas (mindestens 14-tägig)
 - Wechsel der Aktivkohle der Gasaufbereitung (Entschwefelung)
 - besondere Vorkommnisse (z.B. Betriebsstörungen, Gasaustritt, Ansprechen der Überdrucksicherung, Zurückweisung von Anlieferungen, Anfall nicht verwertbarer Fraktionen, Geruchsbeschwerden) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen
 - Art und Umfang von Reparatur- und Wartungsarbeiten, Änderung der Motoreinstellung (mit Ergebnissen von orientierenden Schadstoffmessungen, z.B. im Rahmen der Wartung), Einbau / Austausch eines Oxidationskatalysators, Reinigungs- und Wartungsarbeiten am Separator
 - Dichtigkeitsprüfungen
 - Die produzierte elektrische Leistung ist fortlaufend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das **Betriebstagebuch** ist vor Ort gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben.

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen, so dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist und es ist vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Dem Landratsamt Donau-Ries sind auf Verlangen die Aufzeichnungen auf Datenträger zu übermitteln. Das Datenformat ist mit dem Landratsamt Donau-Ries abzustimmen.

- 5.46 Die Betriebsdauer der Verbrennungsmotoren und die produzierte elektrische Leistung sind fortlaufend messtechnisch zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen und die Einspeiseabrechnungen des Energieversorgers sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Lärmschutz

Hinweis: Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der aktuell gültigen Fassung.

- 5.47 Alle Anlagenteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 5.48 Die Biogasanlage ist entsprechend dem Gutachten Nr. M143143/01 der Firma Müller-BBM GmbH vom 02.04.2019 schalltechnisch so zu betreiben, dass die Immissionskontingente des Bebauungsplans „Biogasanlage Maihingen-Ost“, unter Berücksichtigung aller Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden:

Immissionsorte		Immissionskontingent L_{IK} in dB(A) nach DIN 45691 [15]		Gebietseinstufung
		tags	nachts	
IO 1	Whs An der Gänstränke 1 (Flur-Nr. 1912)	49	40	MI
IO 2	Whs Flugplatzsiedlung 6 (Flur-Nr. 156/1)	42	33	MI
IO 3	Whs Flugplatzsiedlung 8 (Flur-Nr. 157/2)	42	33	MI

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tagsüber um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

- 5.49 Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen sind antragsgemäß auszuführen. Abweichungen von den genannten Dämmmaßen, Schallleistungspegeln, etc. bedürfen vor der Ausführung der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries.
- 5.50 Die Abgaskamine sind mit Schalldämpferanlagen nach dem kombinierten Absorptions- und Reflexionsprinzip auszustatten, so dass auch tieffrequente Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 (Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, März 1997), ausreichend stark gedämpft werden. Deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne sind zu vermeiden.
- 5.51 Zur Reduzierung der Schallabstrahlung der Abgaswege sind Abgaswege außerhalb des BHKW-Gebäudes vom Austritt aus dem Gebäude bis zum Ende des Schalldämpfers mit Mineralwolle und Stahlblech zu verkleiden.
- 5.52 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 5.53 Maßnahmen, welche die Schalldämmung des BHKW-Gebäudes beeinträchtigen (z.B. ungedämmte Durchbrüche ins Freie) sind nicht zulässig.
- 5.54 Wand-, Decken- und Dachdurchbrüche, sowie die nach außen führenden Verrohrungen oder sonstige Einbauten sind ausreichend zu isolieren, zu dämmen und geschlossen zu halten, sodass hiervon keine relevanten Schallemissionen ausgehen.
- 5.55 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde, ist durch Messung einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Nr. 5.48 genannten Auflagen erfüllt werden. Die Schallpegelmessung kann direkt durch Immissionsmessungen am maßgeblichen Immissionsort oder alternativ durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4. TA Lärm erfolgen. Der Bericht der Messstelle über die Ergebnisse der Emissionsmessung ist nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.
- 5.56 Das Landratsamt behält sich vor, im Falle von Beschwerden aus der Nachbarschaft wegen Lärmbelästigung durch den Anlagenbetreiber von einem nach § 26 BImSchG zugelassenen und in Bayern anerkanntem Messinstitut die Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit durch Messung ermitteln zu lassen und ggf. Maßnahmen zur Emissionsminderung zu fordern.

Abfallvermeidung / -verwertung

Betriebsbedingte Abfälle

- 5.57 Alle beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten.

- 5.58 Die beim Betrieb der Gesamtanlage anfallenden Abfälle (insbesondere Altöle, Kondensate, Filter, Katalysatoren, Dichtungen, Batterien, Zündkerzen und andere Abfälle wie Abdeckfolien der Silos) sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei der Entsorgung von Altölen ist die Altölverordnung (AltölV) zu beachten.
- 5.59 Für den technischen Betrieb der Anaerobbehandlung ungeeignete Abfälle bzw. Abfallanteile (Fremdstoffe, Schadstoffe und schadstoffbelastete Produkte) sind auszusondern, in geeigneten Behältern zwischenzulagern und in zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 5.60 Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, besteht eine Überlassungspflicht der Abfälle an die zuständige Abfallentsorgung. Anfallende gefährliche Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können und die von der Abfallentsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind, sind der GSB Sonderabfallentsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die Entsorgungsnachweisführung richtet sich nach den Regelungen der Nachweisverordnung.
- 5.61 Treten - z. B. aufgrund von Betriebsstörungen oder schadstoffbelasteten Einsatzstoffen - in den Fermentern, Nachgärern oder Endlagern unausgegangene Rückstände auf, ist eine Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Verwertung oder Beseitigung derselben erforderlich.

Hinweis:

Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks -insbesondere die AltölV und die NachwV -in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Einsatzstoffe (nicht gefährliche Abfälle bzw. Nebenprodukte gemäß § 4 KrWG)

- 5.62 Folgende als Abfälle bzw. Nebenprodukte gemäß § 4 KrWG zu bezeichnende Einsatzstoffe sind für den Betrieb der Anlage vorgesehen:
- Rindermist, Putenmist
- Eine Änderung der zum Einsatz kommenden Abfälle bzw. Nebenprodukte gemäß § 4 KrWG in ihrer Art und / oder Menge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anlagensicherheit

- 5.63 Das Gelände der Biogasanlage ist zum Schutz vor dem Zugang und Zugriff von Unbefugten allseits mit einem ca. 2 m hohen Zaun (z.B. Maschendraht- oder Stahlgitterzaun) zu umfrieden und mit einem abschließbaren Tor zu versehen. Sofern kein Betriebspersonal anwesend ist, ist das Tor geschlossen zu halten.
- 5.64 Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Verbrennungsmotors), die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gefährden können, sind über ein automatisches Meldesystem (z.B. automatische SMS-Mitteilung) bei einer ständig erreichbaren Stelle zu alarmieren. Diese muss in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung des ungestörten Betriebes einzuleiten oder die Anlage kontrolliert abzufahren.

6. Baubeginn, Fertigstellung und Nutzungsaufnahme:

- 6.1 Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Vor einer Inbetriebnahme ist der von dieser Genehmigung umfasste Anlagenbereich vollständig zu errichten.
- Dazu gehört, dass sämtliche bauliche und technische Einrichtungen, die Gegenstand dieser Genehmigung sind in einwandfreier Funktion hergestellt sind. Bei erstmaliger Inbetriebnahme muss Identität zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausführung bestehen.

- 6.3 Die Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Der Mitteilung sind die Ergebnisse der mit diesem Bescheid geforderten Sachverständigenprüfungen beizufügen.
- 6.4 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- III. Die Biogas Maihingen GbR hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.619,00 € festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 635,50 € erhoben.

Hinweise:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bei der Verwertung der Gärreste sind die Vorgaben der Düngeverordnung (z. B. Erstellung einer Stoffstrombilanz) und die Vorgaben der Düngemittelverordnung (z. B. Kennzeichnungspflicht der Gärreste) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Daneben ist die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern zu beachten.

Gründe:

I.

Die Biogas Maihingen GbR beantragte am 01.06.2017 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) für eine Verbrennungsmotorenanlage und eine Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, gemäß Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV auf den Grundstücken mit der Flurnummer 1922/1, 1925/1, 1925/4, 1925/7, 1925/8, 1925/12 der Gemarkung Maihingen. Die Antragsunterlagen wurden einige Male ergänzt, zuletzt am 01.07.2019.

Auf den o. g. Flurnummern befinden sich Anlagen zur Erzeugung und Umwandlung von Biogas in Strom und Wärme. Die Anlagen werden derzeit durch vier getrennte Körperschaften betrieben:

- Energiezentrum Ries GmbH & Co. KG, - Naturgas Ries GmbH & Co. KG, - Biogas Ries GmbH und Biogas Maihingen GbR.

Die Anlage der Energiezentrum Ries GmbH & Co. KG ist bereits nach § 4 BImSchG genehmigt (Bescheid vom 29.11.2004), die anderen Anlagen unterliegen bisher dem Baurecht. Alle Anlagen sollen nun unter der Dachgesellschaft der Biogas Maihingen GbR mittels eines Antrags nach § 16 BImSchG zusammengeführt werden.

Für den Zusammenschluss und den Betrieb der Biogasanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich.

Die bisher baurechtlich bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlagenteile bestehen aktuell im Wesentlichen aus folgenden einzelnen Komponenten:

ehem. Energiezentrum Ries GmbH & Co.KG:

- Vorgrube: Ø 12 m, Höhe 3 m, Volumen je 339 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Fermenter: Ø 17 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer: Ø 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.361 m³_{brutto} bzw. 1.248 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Endlager: Ø 18 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.526 m³_{brutto} bzw. 1.400 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12 m x 12 m x 7 m mit Gasspeicher (max. 1.048 m³ Fassungsvermögen)
- Fahrsiloanlage 4.320 m² zzgl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel Kernkraft KKG 1200, Gasvolumenstrom max. 700 m³/h
- Separator Paulmichl SM 260
- Trocknungsanlage (Belüftungs- und Trocknungsgebläse für Trocknung von Scheitholz, Hackschnitzel und Getreide auf landwirtschaftlichem Anhänger/Wagen)
- Gasspeicher: Gemauertes Gebäude mit Leimbindern und Trapezblech als Abdeckung mit Folienspeicher Speichervolumen max. 554 m³, Speichermaße: 11,5 m x 9,5 m x 5 m
- Separator: Pressschneckenseparator, Hersteller Fa. Paulmichl, Typ SM 260
- Gasfackel : NQ GF 100, Durchsatz max. 250 m³

ehem. Naturgas-Ries GmbH & Co. KG

- Vorgrube: Ø 14 m, Höhe 4 m, Volumen 615 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Ringfermenter (3 Ringe): Ø 42 m, Höhe 6 m: Volumen = 8.308 m³_{brutto} bzw. 7.615 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Endlager: Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Gasspeichergebäude 12 m x 11 m x 7 m mit Gasspeicher (max. 954 m³ Fassungsvermögen)
- Fahrsiloanlage 6.137 m² zzgl. Wendeplatte; 1. L x B: 99 m x 27,5 m, WH = 4 m; max. Füllhöhe = 8 m; 2. L x B: 99 m x 34,5 m, WH = 3 bzw. 3,8 m; max. Füllhöhe = 8 m
- Feststoffeinbringung
- Gasfackel: Kernkraft KKG 1200, Gasdurchsatz max. 700 m³/h
- Separator Europ 1000

ehem. Biogas Ries GmbH:

- Vorgruben: 2 x Ø 12 m, Höhe 3,8 m, Volumen je 430 m³, 1 x 4 m x 5 m x 2,5 m, Volumen 50 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Fermenter 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fermenter 2: Ø 16 m, Höhe 6 m, Volumen je 1.206 m³_{brutto} bzw. 1.105 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer 1: Ø 12 m, Höhe 5 m, Volumen je 565 m³_{brutto} bzw. 509 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Nachgärer 2: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- 1 Endlager: Ø 17 m, Höhe 5 m, Volumen je 1.134 m³_{brutto} bzw. 1.021 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Lagerbehälter für Oberflächenwasser u. Sickersaft, nicht gasdicht, Ø 11,5 m, Höhe 11,5 m, Volumen je 1.194 m³_{brutto} bzw. 1.090 m³_{netto}
- Gasspeichergebäude 11,5 m x 9,5 m x 5 m mit Gasspeicher (max. 554 m³ Fassungsvermögen)
- Fahrsiloanlage 3.280 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m; max. Füllhöhe = 8 m

ehemals Biogas Maihingen GbR:

- Vorgrube: Ø 10 m, Höhe 4 m, Volumen 236 m³, Stahlbeton mit Betondecke
- Endlager: Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- Fahrsiloanlage 3.630 m² inkl. Wendeplatte; Wandhöhe = 3 m bzw. 1 m; max. Füllhöhe = 8 m
- BHKW 1
GE Jenbacher JMS 312 GS.B.L; 1.265 kW_{F_{WL}}, 512 kW_{el}; Oxikat : Emissionspartner GmbH & Co KG Typ: EP-ALS 534-AWT, Seriennummer: EP 000618 Baujahr: 2013 Einbau 24.06.2013

Notkühler Fa. Güntner: GFH 052A/1-N(D)-F6/2P, Fa. Güntner, 1 Ventilator (Rückkühler), GFH 090.1C/2-M(D)-F6/3P. Fa. Güntner, 2 Ventilatoren (Rückkühler)

- BHKW 2
GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}; Oxikat: Johnson Matthey; Seriennummer: 12 19 89 1 Baujahr 2014 Einbaudatum: 07.01.2015
Notkühler Fa. Güntner: S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P. kW Leistung. Fa. Güntner, 1 Ventilator, S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, kW, Fa. Güntner, 3 Ventilatoren

Neben der Verstromung des Biogases in den drei BHKWs mit Einspeisung in das öffentliche Stromnetz, wird der Hauptteil, derzeit bis zu 1.100 m³_N/h des Biogases, der Biogasaufbereitungsanlage der Fa. Schwaben Regenerativ GmbH zugeführt. Der jetzige Antrag nach § 16 BImSchG sieht nun u. a. die Zusammenführung der einzelnen Firmen, die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 6.477 kW durch die Errichtung eines dritten BHKWs mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.606 kW (1.067 kW_{el}) und die Erhöhung der täglichen Inputmenge auf 221,4 t vor. Im Zuge dessen soll die Anlage zur Verbesserung der Gasqualität auch mit einem Aktivkohlefilter ausgestattet werden und es sollen zwei neue Gärrestelager mit Betondecke gebaut werden. Die Gasproduktion soll von 10,3 Mio. Nm³/a auf 14,90 Mio. Nm³/a erhöht werden.

Die Erweiterung umfasst im einzelnen folgenden Maßnahmen:

- Gasfackel neu: NQ GF 100, Gasvolumen max. 250 m³/h
- Ehem. BHKW-Gebäude wird zu Diesellager (6.000 l) umgenutzt
- Neubau 2 Endlager: Ø 22 m, Höhe 8 m, Volumen je 3.040 m³_{brutto} bzw. 2.925 m³_{netto}, Stahlbeton mit Betondecke, gasdicht
- BHKW 1: Änderung Abgasschalldämpfer (Abweichend von der Genehmigung): Hersteller Fa. Jenbacher JB8695610 00
- BHKW 2: Änderung Abgasschalldämpfer (Abweichend von der Genehmigung): Hersteller Adam KRNS 45, Änderung Kulissenschalldämpfer (Abweichend von der Anzeige nach § 15 BImSchG): Zuluft Fa. TROX, MSA-160-5-PF/1800x1000x1800, Abluft Fa. TROX, MSA-175-4-PF/1500x1250x2250
- Neubau BHKW 3: GE Jenbacher JMS 320 GS.B.LC; 2.606 kW_{FWL}, 1.067 kW_{el}; Oxikat: Johnson Matthey
Notkühler Fa. Güntner: S-GFH 90.2A/1-M(D)-F6/2P. kW Leistung. Fa. Güntner, 1 Ventilator, S-GFH 90.2C/3-M(D)-F4/2P, kW, Fa. Güntner, 3 Ventilatoren
Kulissenschalldämpfer: Zuluft Fa. TROX, MSA-160-5-PF/1800x1000x1800, Abluft Fa. TROX, MSA-175-4-PF/1500x1250x2250
- Neubau Aktivkohlefilter: Züblin CarbonEx 500 (1 x je BHKW); Gasvolumenstrom 3 x 400 – 600 m³/h
- Erhöhung Abgaskamine
- Überdachung der Fütterungen
- Anbau BHKW-Gebäude
- Höhere Motorlaufzeiten BHKW 1 + 2
- Erhöhung Input

Der Standort der Biogasanlagen befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Maihingen-Ost“, südöstlich von Maihingen. Die Umgebung des Anlagenstandortes ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich am östlichen Ortsrand von Maihingen in etwa 650 m Entfernung zum Anlagenstandort.

Das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Von der Firma Müller-BBM wurde ein Genehmigungsgutachten zu den Prüffeldern Luftreinhalte vom 12.07.2019, Lärmschutz vom 02.04.2019 und zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes vom 29.06.2018 erstellt.

Das Vorhaben wurde in den „Rieser Nachrichten“ (örtliche Tageszeitung) vom 30.10.2018 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen haben in der Zeit vom 07.11.2018 bis 06.12.2018 beim Landratsamt Donau-Ries sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein zur allgemeinen Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 07.01.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Am Genehmigungsverfahren waren als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Maihingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen
- Gewerbeaufsichtsamt Augsburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Thierhaupten
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 32 – Veterinärwesen
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 40 - Bauwesen
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 42 - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 43 - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 - Technischer Immissionsschutz

Die im Verfahren beteiligten Stellen stimmten dem Vorhaben - teilweise unter Nennung von Auflagen - zu.

II.

- 1.1 Das Landratsamt Donau-Ries ist zur Entscheidung über den Antrag gem. Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
- 1.2 Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 8.6.3.1 GE des Anhangs der 4. BImSchV, einer Genehmigung bedarf.
- 1.3 Gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der unter Nr. II festgesetzten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung der Anlage. Die Auflagen dienen in diesem Sinne der Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen und haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Insbesondere wurde dabei folgendes berücksichtigt:
 - 1.3.1 Baurecht:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Maihingen Ost“ 1. Änderung und Erweiterung vom 10.11.2014. Das Vorhaben ist an diesem Standort bauplanungs- und bauordnungsrechtlich zulässig. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde von der Gemeinde Maihingen erteilt.
 - 1.3.2 Immissionsschutzfachliche Beurteilung:
Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind, bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen, geeignet, um die einschlägigen Anforderungen der 44. BImSchV, der TA Luft und der TA Lärm sicher einzuhalten. Damit werden die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und die Lärmemissionen nach dem Stand der Technik minimiert.

Insbesondere werden im Hinblick auf die Luftreinhaltung die Abgase gem. TA-Luft in 15 m Höhe über Erdgleiche abgeleitet und durch den Einbau eines Aktivkohlefilters wird das Biogas entschwefelt. Dies führt zur Verringerung von Schwefelemissionen, zur

Verlängerung der Lebensdauer von Motor und Abgaskatalysator und somit zur Verringerung von Kohlenmonoxid und Formaldehyd im Abgas.

Die Anlagenausführung genügt unter Berücksichtigung der Lage der Schallquellen und dem Abstand zur Wohnbebauung dem Stand der Technik zur Lärminderung. Auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen kann daher davon ausgegangen werden, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu besorgen sind. Die gemäß Bebauungsplan „Biogasanlage Maihingen Ost“ an den Immissionsorten einzuhaltenen Lärm-Immissionskontingente werden sowohl tagsüber, als auch nachts deutlich unterschritten.

Da sich innerhalb des auszuweisenden Schutzbereiches (angemessener Sicherheitsabstand) keine Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG i. v. m. § 50 BImSchG befinden, kommt es durch die Errichtung und den Betrieb der geänderten Biogasanlage zu keiner Schlechterstellung bezogen auf die Umsetzung des gemäß § 50 BImSchG geforderten Abstandsgebotes für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld der Anlage.

Es ist daher abschließend festzuhalten, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

- 1.3.3 Die Mengen an den in der Anlage vorhandenen gefährlichen Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV liegt mit 45.119 kg über der in Anhang I Nr. 1.2.2 Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwelle von 10.000 kg; damit unterliegt die Anlage der 12. BImSchV.

Der Antragsteller ist seiner Pflicht zur Vorlage eines Störfallkonzeptes nach § 8 der Störfallverordnung bereits nachgekommen. Die Prüfung des Konzeptes ist nicht Gegenstand der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Die Prüfung des Konzeptes erfolgt bei der ersten Störfallbegehung.

- 1.4 Die für die Errichtung der einwandigen unterirdischen Behälter und Rohrleitungen erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 3 AwSV ist gem. § 13 BImSchG mit in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten. In den unterirdischen Behältern und Rohrleitungen werden wassergefährdende Stoffe gelagert / befördert, dies ist grundsätzlich nicht zulässig, weshalb eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in § 62 WHG erfasst und unterliegen den rechtlichen Forderungen und Bestimmungen des Wasserrechts, sowie der Anlagenverordnung (AwSV). Diese Verordnung definiert den technischen Stand und das Anforderungsprofil, das an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu stellen ist. Die genannten Auflagen sind aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes (§ 48 WHG) bzw. zum Schutz von Fließgewässern (§ 32 WHG) erforderlich.
- 1.5 Die für die Errichtung der baulichen Anlage notwendige bauaufsichtliche Genehmigung ist gem. § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten und war daher nicht gesondert auszusprechen.
- 1.6 Gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industry Emission Directive - IED) gilt für Anlagen nach der IE-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, seit 02.05.2013 die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe (s. § 3

Absätze 9 und 10 BImSchG) auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Bei Bestandsanlagen wird wie vorliegend der Ausgangszustandsbericht bei der ersten Änderungsgenehmigung erforderlich, wenn die Änderung die Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von relevanten gefährlichen Stoffen betrifft.

1.7 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Landratsamt Donau-Ries kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war danach nicht geboten. Das Prüfungsergebnis wurde im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Donau-Ries vom 04.10.2018 veröffentlicht.

1.8 Die Kostenentscheidung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5 und Art. 6 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 8.II.0/1.1.1.2, 8.II.0/1.3.1, 2.I.1/1.24.1.1.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.2.1.2, 8.IV.0/1.33.2 und 8.II.0/1.3.2 Kostenverzeichnis (KVz).

Bei Gesamtinvestitionskosten in Höhe von 300.000,00 € wird gemäß Tarif-Stelle 8.II.0/1.1.1.2 KVz die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf **4.300,00 €** festgesetzt (4.000,00 €, zzgl. 6 ‰ der 250.000,00 € übersteigenden Kosten=300,00 €).

Diese Gebühr ist gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um die auf 75 % verminderte Gebühr für die baurechtliche Genehmigung zu erhöhen:

Für die baurechtliche Genehmigung ist gemäß Tarifnummer 2.I.1/1.24.1.1.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.2.1.2 für den bauplanungsrechtlichen Teil eine Gebühr in Höhe von 300,00 € (1 ‰ der Kosten laut Bauamt) anzusetzen.

Für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, ist gemäß Tarif-Nr. 2.I.1/1.31 KVz eine Gebühr in Höhe von 3.000,00 € anzusetzen (10% der Kosten und 10 % aus dem Nutzwert).

Die auf 75 % ermäßigte Gebühr beträgt insgesamt **2.475,00 €**.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries, sowie der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft

als Sachverständige, entstandenen Verwaltungsaufwand (je Prüffeld mind. jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €), zu erhöhen:

- a) Für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Donau-Ries werden für die Prüffelder „Luftreinhalte, Abfallwirtschaft, Wärmenutzung“ **500,00 €** und für das Prüffeld „Lärmschutz“ **500,00 €** festgesetzt.
- b) Für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird die Gebühr in Höhe von **500,00 €** festgesetzt.

Die Höhe der Gebühr für die Ausnahmegenehmigung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV beträgt **100,00 €**, Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. KVz Tarif-Stelle 8.IV.0/1.33.2.

Für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist eine Gebühr in Höhe von **244,00 €** festgesetzt.

Damit ergibt sich eine **Gesamtgebühr** in Höhe von **8.619,00 €**.

An Auslagen, die gem. Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind für Porto, Kopien, Telefon u. ä. 110,00 € und für die amtliche Bekanntmachung in der Tageszeitung 525,50 € angefallen. Die Summe der Auslagen beträgt somit 635,50 €.

Somit ergibt sich ein zu zahlender Gesamtbetrag in Höhe von 9.254,50 €.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hegen
Regierungsdirektor

Anlagen: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein